

Baubeschreibung

A-13411-00

264-26-4011

Erneuerung der Schutzplanken

in den

Mittelstreifenüberfahrten

AS Plaidt- AK Koblenz

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	5
1.1.1	Zweck, Nutzung	5
1.1.2	Art und Umfang.....	8
1.1.3	Untergrund.....	8
1.1.4	Unterbau	8
1.1.5	Entwässerung.....	8
1.1.6	Oberbau.....	8
1.1.7	Durchlässe, Bauwerke	8
1.1.8	Ausstattung	8
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	9
1.3.	Ausgeführte Leistungen	9
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	9
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	10
2.	Angaben zur Baustelle	10
2.1.	Lage der Baustelle	10
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.3.	Zugänge, Zufahrten	10
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	11
2.6.	Gewässer	11
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	12
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	12
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	12
2.10.	Anlagen im Baubereich	13
2.10.1.	Gleisanlagen	13
2.10.2.	Leitungen.....	13
2.10.3.	Gebäude / Bauliche Anlagen / sonst. Hindernisse	14
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	14
2.11.1.	Straßenverkehr	14
2.11.2.	Schienenverkehr.....	14
2.11.3.	Schiffsverkehr	14
2.11.4.	Flugverkehr.....	14
3.	Angaben zur Ausführung.....	14
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	14
3.1.1.	Aufrechterhaltung des Verkehrs	14
3.1.2.	Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen	14

3.1.3.	Freihalten von Lichtraumprofilen.....	14
3.2.	Bauablauf.....	14
3.2.1.	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	14
3.2.2.	Zeitliche Beschränkungen – Sperrpausen	15
3.2.3.	Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z.B. nachts, sonntags	15
3.2.4.	Winterbau	15
3.2.5.	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	15
3.3.	Wasserhaltung.....	15
3.4.	Baubehelfe	15
3.5.	Stoffe, Bauteile	16
3.5.1.	Straßenbau	16
3.5.2.	Brückenbau.....	17
3.6.	Abfälle.....	17
3.6.1.	Allgemeines	17
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	17
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	19
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	20
3.6.5.	Entsorgungskonzept	21
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept.....	21
3.7.	Winterbau.....	22
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	22
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	23
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	23
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	23
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	23
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	23
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	23
3.12.	Prüfungen und Nachweise	24
3.12.1.	Erstprüfungen.....	24
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	25
3.12.3.	Kontrollprüfungen	25
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan).....	25
3.14.	Sonstiges.....	25
4.	Ausführungsunterlagen	26
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	26
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren).....	26

4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	27
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	27
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)	28
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	28
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	28
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	28
5.2.3.	Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07.....	28
5.2.4.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13.....	28
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	28
5.4.	Anlagen/Formblätter	28
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	28
5.4.2.	Eignungsnachweis Asphalt	28
5.4.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	28

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit zu besichtigen.

1.1.1 Zweck, Nutzung

Gegenstand dieses Vertrags ist die Fahrbahnerneuerung auf der Bundesautobahn BAB A61 im Bereich der Autobahnmeisterei Mendig zwischen der AS Plaidt und dem AK Koblenz in Fahrtrichtung Koblenz in Asphaltbauweise. Im Sanierungsabschnitt liegt der Rastplatz im Weidenfeld, hier werden lediglich Sanierungen im Einfahrtsbereich ausgeführt. Am Bauende befindet sich die Lützelbachtalbrücke die von der Baumaßnahme nicht betroffen ist. Es müssen 2 Mittelüberfahrten (einmal Neubau und einmal Vorhanden) für die Verkehrsführung geöffnet und später wieder geschlossen werden. Weiterhin wird eine Mittelstreifenüberfahrt für den nächsten Bauabschnitt hergestellt. Für die geplante Nothaltebucht (Neubau) der Verkehrsführung, muss der Mittelstreifen ebenfalls geöffnet und später wieder geschlossen werden.

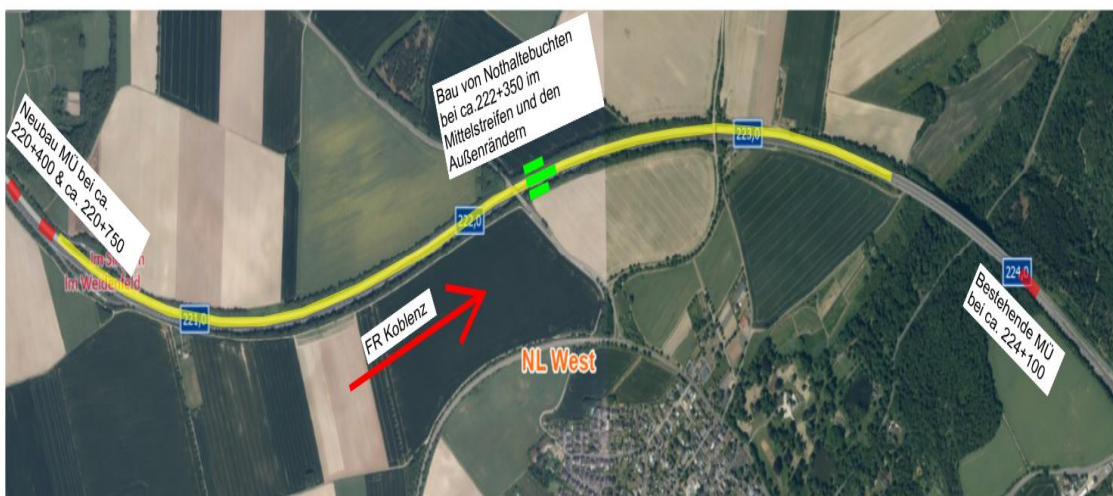
Die Arbeiten werden im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei (AM) Mendig ausgeführt.

Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit - einschließlich der Umleitungsstrecken - zu besichtigen.

Die ergänzenden Angaben zu einzelnen Leistungspositionen sind bei der Kalkulation zu beachten. Alle LV-Positionen (OZ) verstehen sich grundsätzlich einschließlich der Lieferung aller Stoffe und Leistungen, soweit dies nicht anders vermerkt ist.

Folgende Arbeiten an Schutzeinrichtungen sind notwendig:

- Demontage und spätere Montage von Schutzeinrichtungen in den Mittelstreifen der AS Plaidt und dem AS Koblenz.



Die Arbeiten werden in mehreren Bauabschnitten ausgeführt:

Vor Einrichtung der 3+1 Verkehrsführung müssen im Mittelstreifen und im Seitenstreifen Nothaltebuchten hergestellt werden zudem werden zwei Mittelstreifenüberfahrten neu hergestellt und eine saniert. Den Bau der Nothaltebuchten am rechten Außenrand in FR Köln bei ca. km, 222+300 – 222+380 wird über Tagesbaustellen hergestellt. **Hierbei ist bei der Kalkulation zu beachten, dass täglich sämtliche Maschinen und Materialien vom Baufeld entfernt werden müssen, dies ist unter Position Baustelleneinrichtung und Baustelle räumen einzurechnen.**

Der Bau der Nothaltebucht am Außenrand in FR Koblenz bei ca. km, 222+300 – 222+380 wird im 1.BA mit ausgeführt.

- Bau der Nothaltebuchten mit einer Länge von ca. 80 m (Grundhaft)
Die Nothaltebuchten erhalten folgenden Aufbau:

Der Neubau der Mittelstreifenüberfahrten bei ca. km, 220+400 – 220+535 & 220+750 – 220+885 sowie der Bau der Nothaltebuchten im Mittelstreifen bei ca. km, 222+260 – 222+420 und die Deckensanierung der Mittelstreifenüberfahrt bei ca. km, 224+070 – 224+118 wird im Schutze der halben Verkehrsführung 3+1 hergestellt.

Die genaue Lage der neuen Mittelstreifenüberfahrten wird vom AG örtlich festgelegt.

- Sanierung der Mittelstreifenüberfahrt am Bauende.
Die Mittelstreifenüberfahrt erhält folgenden Aufbau:
 - 4,0 cm Asphaltbeton AC 11 DS

Gleichzeitig laufende Arbeiten

Die Vermeidung von Behinderungen bzw. Mehrkosten, welche durch mangelnde Abstimmung mit den zeitgleich tätigen Unternehmen entstehen, obliegt der Verantwortung des Auftragnehmers. Insbesondere sind auch die erforderlichen Zufahrten zu gewährleisten.

Um die für die Schutzplankenarbeiten erforderlichen Arbeiten durchzuführen, ist das Baufeld in einem 4,0 m breiten Streifen zur Kappe / zum Fahrbahnrand hin zu räumen. Die Räumung hat innerhalb von 6 Werktagen nach Aufforderung durch den AG zu erfolgen.

Folgende Zeiten sind für die Sanierung zu beachten und einzuhalten und bei der Kalkulation des Bauablaufes zu berücksichtigen, während den Arbeitsunterbrechungen können keine Arbeit ausgeführt werden:

- Bau der Nothaltebucht in FR Köln **3 Werktagen**
- Arbeitsunterbrechung von **6 Werktagen** (Aufbau VF)
- Bau der Nothaltebuchten im Mittelstreifen und Bau der MÜ's von **6 Werktagen**
- Arbeitsunterbrechung von **5 Werktagen** (Fertigstellung der VF)
- Während der Arbeitsunterbrechung wird der PP Hummerich in **5 Werktagen** saniert
- Bau 1.BA von **21 Werktagen**
- Arbeitsunterbrechung von **6 Werktagen** (Verkehrsumlegung von 1.BA in 2.BA)
- Bau 2.BA von **21 Werktagen**

- Arbeitsunterbrechung von **5 Werktagen**
- Arbeiten an der MÜ (Wiederherstellung der Entwässerungsanlage) von **2 Werktagen**

Die gesamte Baudurchführung erfolgt in der Betriebsform BF 2. Dies bedeutet, dass werktäglich von montags bis samstags unter vollständiger Ausnutzung der Tageshelligkeit zu arbeiten ist.

An allen Samstagen sind zwingend Arbeiten durchzuführen. Samstage an denen nicht gearbeitet wird, gehen grundsätzlich zu Lasten des AN. Die zur Verfügung stehende Tageshelligkeit ist für einen angemessenen Baufortschritt vollständig auszunutzen. Durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die Straßensperrungen auf ein Minimum begrenzt werden.

Grundsätzlich liegt die Gestaltung des Bauablaufs in der Zuständigkeit des AN. Der AN hat die Bauablaufplanung der örtlichen Bauüberwachung rechtzeitig mitzuteilen, damit die Bauaufsicht die gemeinsame Aufmaßerstellung wahrnehmen kann.

Die Arbeiten sind fristgerecht zu beginnen, zügig durchzuführen und termingerecht zu beenden. Die Organisation und der Einsatz von Arbeitskräften und Baugeräten sind vom AN so zu gestalten, dass die Leistungen innerhalb der unter Ziffer 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ vorgesehenen Fristen erfüllt werden.

Das Öffnen und Schließen der Schutzeinrichtungen im Zuge der Herstellung der Mittelstreifenüberfahrten und Nothaltebuchten sowie das Einrichten der jeweiligen Verkehrsführungen werden in separaten Verträgen vergeben und sind in Abstimmung mit allen an der Baumaßnahme Beteiligten auszuführen.

Die Herstellung der Markierung – sowohl der vorläufigen als auch der endgültigen Markierung – erfolgt ebenfalls in einem gesonderten Vertrag.

Sämtliche Leistungen sind so zu koordinieren, dass eine reibungslose Abwicklung im Zusammenspiel aller beteiligten Gewerke gewährleistet ist.

Verkehrsbeanspruchung und Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck als Voraussetzungen für die Zusammensetzung des Asphaltmischgutes

Letzte Verkehrszählung bzw. Prognose aus dem Jahr 2023 Dauerzählstelle: AK Koblenz (Nord)	49.752 DTV aller Kfz [Fzg/24h]	
	12.133 DTV _(sv) [Fzg/24h]	
Jahr der Verkehrsübergabe:	1972	
Belastungsklasse gemäß RStO 12	BK 100	
Dimensionierungsrelevante Beanspruchung nach RStO 12	➤ 32 B [Mio.]	
Örtliche klimatische und topographische Verhältnisse:		
	vorhanden	nicht vorhanden
Intensive Sonnenbestrahlung (keine Verschattung z.B. durch Lage im Einschnitt)	x	
- West-Ost-Ausrichtung (auch teilweise)	x	

- Verlauf am Südhang		x
Nebelstrecken (häufige Fahrbahnfeuchtigkeit)	x	
Frosteinwirkungszone I	x	
Steigungs-/Gefällestrecken von 0,0 % bis 2,8 %	x	
Stark spurfahrender Schwerverkehr für > 3 Monate im Sommer (z.B. Verkehrsführung)	x	
Besonders staugefährdete Abschnitte		x
- Fahrstreifenreduzierung		x
- Anschlussstellen (ASn)		x
- ASn mit besonders hohem SV-Anteil (z.B. Gewerbegebiete oder durch AK)		x
Weitere Besonderheiten:		

1.1.2 Art und Umfang

Hauptmassen:

Mittelstreifen 1-3 und Nothaltebucht (siehe Leistungsverzeichnis)

ca. 900m Super- Rail Eco MÜF

ca. 300 m Super-Rail 1,33m

1.1.3 Untergrund

1.1.4 Unterbau

1.1.5 Entwässerung

Entwässerungskanal:

- entfällt

1.1.6 Oberbau

1.1.7 Durchlässe, Bauwerke

1.1.8 Ausstattung

1.1.8.1 Schutzplanken

Schutzeinrichtungen müssen gemäß der Erstprüfung nach DIN EN 1317 aufgestellt werden. Abweichungen und Modifikationen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Herstellers und des Auftraggebers zulässig.

Die Schutzplankenarbeiten müssen mit anderen, laufenden Baumaßnahmen koordiniert werden.

Um eine gegenseitige Behinderung auszuschließen, muss auf eine enge Zusammenarbeit und Terminabstimmung mit dem AG, der zuständigen Autobahnmeisterei, dem Schutzplankenunternehmer, dem ausführenden Straßenbauunternehmer und dem Verkehrssicherungsunternehmen besonderen Wert gelegt werden. Behinderungen sind unbedingt zu vermeiden.

Produktneutrale Ausschreibung

Die Schutzsysteme sind in vorliegender Ausschreibung überwiegend produktneutral ausgeschrieben. Zur Ermittlung der erforderlichen Mengen wurde der beiliegende Ausführungsplan des AG zu Grunde gelegt.

Die Schutzplankensysteme im Bereich der Bauwerke am Fahrbahnrand müssen aufgrund statischer Erfordernisse der Bauwerkskappen produktspezifisch ausgeschrieben werden.

Im angrenzenden Streckennetz vorhandene Systeme sind anzubieten, um die Anzahl der Übergänge zu minimieren und eine wirtschaftliche und zeitnahe Reparatur von Unfallschäden zu gewährleisten. Um eine schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen und dem Fördern des Wettbewerbs bei späteren Reparaturaufträgen zu erreichen, ist es erforderlich, dass die anzubietenden Schutzplanken-Systeme mind. von drei Herstellern gefertigt werden müssen.

1.1.8.2 Bankette

Die Bankette am Fahrbahnaußenrand und im Mittelstreifen werden durch die Baufirma neu und profilgerecht hergestellt.

Ingenieurbau

Landschaftsbau

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Ein SiGe-Koordinator wurde vom AG beauftragt.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

1.3. Ausgeführte Leistungen

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Es sind mehrere Auftragnehmer gleichzeitig auf der Baustelle.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und Koordinierungsaufwand werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren. Die Koordinationspflichten des AG bleiben hiervon unberührt.

Die Schutzplankenarbeiten sind in mehreren Bauphasen mit Unterbrechungen auszuführen. Um gegenseitige Behinderungen auszuschließen, wird auf eine enge Zusammenarbeit und Terminabsprache mit dem AG, dem Schutzplanken- und Verkehrssicherungsunternehmen besonderen Wert gelegt.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Siehe 1.1.1

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Siehe 1.1.1

2.3. Zugänge, Zufahrten

Als Zufahrtswege stehen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie nicht verkehrsrechtlich gesperrt sind, zur Verfügung. Die Baustelle kann über die BAB A 61 und über die Baustellenzufahrten in der Verkehrsführung erreicht werden. Verlassen werden kann die Baustelle nur über das Bauende bei ca. km 223+520

Die Zufahrten über angrenzende Wirtschaftswege dürfen mit den Baustellfahrzeugen nicht befahren werden.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrbahnen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrbahnen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Die von den Baufahrzeugen genutzten Wege sind während der Bauarbeiten zu unterhalten und nach Beendigung dem Ursprungszustand entsprechend wiederherzustellen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen und Kosten trägt der AN und sind in die OZ „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen, sofern nicht im LV gesondert aufgeführt.

Zusätzliche Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrswegen zur Baustelle, Zuwegungen innerhalb der Baufelder sowie Zugänge und Zufahrten auf Bauteile und zu Bauteilen sind grundsätzlich und ausschließlich Sache des AN.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Seitens des AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall hat der AN diese selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Der AN muss sich mit den zuständigen Ver- und Entsorgungskörperschaften in Verbindung setzen, um die Anschlussmöglichkeiten in Höhe der Baustelle zu erkunden. Alle Aufwendungen hierfür fallen in den Zuständigkeitsbereich des AN und werden mit der Pauschale für die Baustelleneinrichtung abgegolten.

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer hat innerhalb der Baustelle eine Fläche/Flächen für die vorläufige Lagerung für nicht Lager- und Arbeitsplätze einschließlich Lagerplätzen für Oberboden sowie Plätze für Baustelleneinrichtungen sind vom AN selbst zu beschaffen und gehen zu dessen Lasten, soweit nicht anders angegeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5.1. Plätze für Baustelleneinrichtung:

Alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zur Einrichtung von Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsplätzen auf Flächen, die nicht dem AG gehören, sind vom AN zu beantragen und dem AG zur Kenntnis vorzulegen, bevor mit der Einrichtung dieser Plätze begonnen wird.

Flächen des AG, die nicht direkt von den Bauarbeiten betroffen sind, dürfen – auch wenn sie innerhalb des abgesperrten Bereiches liegen – nur nach vorheriger Zustimmung des Projektverantwortlichen des AG als Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsplätze genutzt werden.

2.5.2 Lagerplätze

Siehe auch 2.5.1

2.6. Gewässer

2.6.1 Gewässer

2.6.2 Vorfluter

2.6.3 Wasserstände

Für den Schutz der Baustelle vor Beschädigung und Zerstörung durch Wasserstände, bis einschließlich 20-jährigem Hochwasserereignis trägt der AN die Gefahr.

2.7. Baugrundverhältnisse

- Die Schutzeinrichtungen werden im Bereich der Mitteüberfahrten in Asphalt und in Radbereichen (Bankett) jeweils in den Schotter hergestellt.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Absteckungs- u. Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte und Grenzsteine etc. müssen erhalten bleiben und sind zu sichern.

Werden die Punkte jedoch verändert oder beschädigt, so hat der AN die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Beseitigung oder Veränderung von amtlichen Punkten im Zuge der Maßnahme notwendig, so trägt der AG die Kosten für Einmessung und Neufestsetzung.

Weiterhin wird auf die nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen, die u. a. bei der Durchführung der Baumaßnahme beachtet werden müssen, jeweils in ihrer neuesten Fassung hingewiesen:

- a. Gesetz über die Beseitigung von Abfällen - AbfG
- b. Landesgesetz zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes (LabfG) für das Land RLP
- c. Bundesimmissionsschutzgesetz
- d. Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz

Baugeräte

Bei der Bauausführung hat der AN die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (VV Baulärm, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S.3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474), und damit den Stand der Technik sowie die geltenden technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

Während der Bauausführung sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche gemäß § 22 BImSchG zu verhindern.

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als

„lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. Anlagen im Baubereich

2.10.1. Gleisanlagen

2.10.2. Leitungen

Bei Arbeiten im Bereich von Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Im Baustellenbereich befinden sich nach Kenntnis des AG folgende Leitungen:

- Entwässerungsleitung

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmen und des AG durchzuführen. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen. Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Des Weiteren muss der AN die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet dem AG jede notwendige, straßenbaubedingte Änderung oder Sicherung/Verlegung sowie entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Ver- und Entsorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen, so dass der AG die jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich zur Sicherung/Verlegung auffordern kann, damit die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah herbeigeführt werden können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Versorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt.

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die evtl. Herstellung von Suchschlitzen/-gräben wird gesondert von den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

Dem AN wird zur Auflage gemacht, sich vor Baubeginn beim AG bzw. in Zusammenarbeit mit dem AG bei allen Versorgungsträgern über eventuell im Baubereich verlaufende Ver- und Versorgungsleitungen zu informieren.

Die planmäßige Lage ist eindeutig zu kennzeichnen. Ist eine Berührung nicht auszuschließen, ist die genaue Lage nach Absprache mit dem AG durch Suchgräben festzustellen.

2.10.3. Gebäude / Bauliche Anlagen / sonst. Hindernisse

- entfällt

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1. Straßenverkehr

2.11.2. Schienenverkehr

2.11.3. Schiffsverkehr

2.11.4. Flugverkehr

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Einrichtung der Verkehrsführung ist Teil eines separaten Verkehrssicherungsvertrages.

Die Einrichtung und die erforderlichen Umstellungen der Verkehrsführung erfolgen ausschließlich durch die Autobahnmeisterei Mendig bzw. den AN der Verkehrssicherungsarbeiten. Eigenmächtige Veränderungen der Verkehrssicherung (Beschilderung, Baken, vorübergehende Markierung, etc.) durch den AN dürfen in keinem Fall vorgenommen werden.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

3.1.2. Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen

- Entfällt

3.1.3. Freihalten von Lichtraumprofilen

Freihalten von Lichtraumprofilen bei übermäßiger Straßennutzung ist Aufgabe des AN

3.2. Bauablauf

3.2.1. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Ausführung sämtlicher Arbeiten sind auf die Bauphasenplanung der Gesamtmaßnahme anzupassen. Hieraus evtl. entstehender Mehraufwand, wie z. B. eine abschnittsweise Bauausführung, ist in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Die Baustelle wurde unter Berücksichtigung der Betriebsform 2 geplant, d.h. **Betriebsform 2 (Arbeiten an allen Werktagen (Montag bis einschließlich Samstag)** unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes) und teilweise Arbeiten rund um die Uhr bei bestimmten Tätigkeiten.

Die Ausführung sämtlicher Arbeiten sind auf die Bauphasenplanung/Verkehrführungsphasen der Gesamtmaßnahme anzupassen.

Alle sich aus dem beschriebenen Bauablauf ergebende Baustelleneinrichtungskosten (z.B. erforderliche Mehrfachtransporte von Geräten, Vorhalten von Arbeitskolonnen aller Gewerke oder Stillstandszeiten) sind bei der Preisbildung für die OZ „Baustellen einrichten“ zur berücksichtigen.

Beschreibung der Bauphasen und Verkehrsführung:

Die Baumaßnahme wird mittels 3 Verträgen umgesetzt:

- **Ein Bauhauptvertrag (separater Auftragnehmer)**
- **Ein Verkehrsführungsvertrag (separater Auftragnehmer)**
- **Der hier vorliegende Schutzplankenvertrag.**

Die Bauablauf der Baumaßnahme erfolgt 2026 gemäß Punkt 1.1 des Bauhauptvertrages.

3.2.2. Zeitliche Beschränkungen – Sperrpausen

- entfällt

3.2.3. Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z.B. nachts, sonntags

Die Baustelle soll unter Betriebsform 2 durchgeführt werden.

3.2.4. Winterbau

- Entfällt

3.2.5. Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Das Baufeld ist Dritten (Versorgungsunternehmen oder deren Vertragsfirmen, Beschilderungsfirmen etc.) zu überlassen bzw. zur Verfügung zu stellen.

3.3. Wasserhaltung

Der AN hat im Rahmen der auszuführenden Bauleistungen ohne besondere Vergütung dafür zu sorgen, dass das Oberflächenwasser (Niederschlag) sowie ggf., dass in der Ausführung technisch verwendete Wasser gefahrlos und schadlos abgeleitet, ggfs. behandelt und entsorgt wird. Die erforderliche Beseitigung sind Nebenleistungen.

3.4. Baubehelfe

- entfällt

3.5. Stoffe, Bauteile

Stoffe, deren Herstellung und Verwendung nicht durch Normen, Zulassungen oder Prüfzeichen geregelt sind, bedürfen einer Verwendungszustimmung des AG.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl:

Im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH AS Montabaur werden seit über 30 Jahren nur Holme Profil A eingesetzt. Diese Vorgehensweise wird aus Gründen der Einheitlichkeit, Zweckmäßigkeit und wirtschaftlichen Unterhaltung bei allen Maßnahmen und Reparaturarbeiten beibehalten.

Alle Bauteile, Verbindungsmittel, Werkstoffe, Korrosionsschutzmaßnahmen und/oder Beschichtungen einer Konstruktion sind in der Einbauanleitung zu beschreiben. Schutzeinrichtungen müssen gemäß der Erstprüfung nach DIN EN 1317 aufgestellt werden. Notwendige Abweichungen und Modifikationen sind nur mit der Zustimmung des Patentinhabers zulässig. Eine Überprüfung behält sich der Auftraggeber vor.

Schutzplankenkonstruktionsteile sind gemäß dem zugehörigen Prüfbericht nach DIN EN 1317, den TL -SP oder den RAL RG 620 zu liefern und fachgerecht unter Beachtung der ZTV-FRS 2013 zu montieren und müssen mit den Angaben in der Einbauanleitung übereinstimmen.

Für Schutzplankenteile anderer neuer Stahlssysteme, die nicht in den TL – SP oder RAL RG 620 enthalten und güteüberwacht sind, ist die Gleichwertigkeit (z. B. Eigenüberwachung, Fremdüberwachung, Herstellerkennzeichnung) mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Entsprechende Nachweise bzw. Prüfberichte sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Für Übergangskonstruktionen und Übergangselemente gelten die Kriterien im Einsatzfreigabeverfahren. Der rechnerische Nachweis zur Übertragung der Längskräfte ist auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Es werden nur Systeme mit Sigma- oder C-Profil-Pfosten zur Ausführung zugelassen.

Weiterhin werden nur Systeme mit einem Holm gemäß TL-SP 99 Zeichnung Nr. 101 mit Profil A zugelassen.

Durch die Auswahl der Systeme sind häufige Systemwechsel und Übergangskonstruktionen zu vermeiden. Es sind möglichst einheitliche und durchgehende Systeme zu verwenden.

3.5.1. Straßenbau

Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer gemäß den ZTV FRS, Abschnitt 5.2.6 zu kennzeichnen. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl sind mit Kunststoff- oder Metallschildern zu kennzeichnen. Diese Schilder müssen alle nach den ZTV FRS erforderlichen Informationen zur Identifizierung enthalten. Die Befestigung muss mit einer Schraubverbindung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich die überstehende Schraubenenden ausschließlich auf der verkehrsabgewandten Seite der Konstruktion befinden. Fahrbahnseitig dürfen durch die angebrachte Kennzeichnung keine Gefährdungspotentiale für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Verwendung gebrauchter Stoffe

Schutzplankenbauteile dürfen bei Umrüstungen grundsätzlich nur dann wiederverwendet werden, wenn:

- die kennzeichnungspflichtigen Bauteile das Herstellerkennzeichen (Stanzzeichen) und die Prüfzeitraumkennzeichnung (Prägung) nach RAL-RG 620 respektive TL-SP aufweisen.

- Die Bauteile keine sichtbaren Verformungen und/ oder Beschädigungen (z.B. ausgerissenen, aufgedornete oder ausgebrannte Löcher) aufweisen.
 - Die Konstruktionsteile noch eine Verzinkungsstärke von mind. 15 µm aufweisen.
- Befestigungsmaterial wie Schrauben, Scheiben, Decklaschen und Anschlusslaschen darf grundsätzlich nicht wiederverwendet werden.

3.5.2. Brückenbau

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage nach Vorgabe des AG zu transportieren.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Soweit erforderlich sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem Punkt 2.7.4 zu entnehmen. Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem AG vom AN mindestens 24 Werktage vor Abfuhr anzuzeigen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert,

sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werkzeuge vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkKS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probennehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Die Probenahme aus Flächenbauwerken (bitumenhaltige oder hydraulisch gebundene Schichten) ist von einer für die Fachgebiete G oder H anerkannten RAP Stra-Prüfstelle durchzuführen.

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Prüflabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan (Fortschreibung ITP)
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 inklusive Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen
- Fotodokumentation ergänzend zum Probenahmeprotokoll sowie Probenbegleitprotokoll
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach LAGA/DepV/ bzw. Materialwerte der ErsatzbaustoffV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung

- Konformitätserklärung des Auftragnehmers

Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt digital zu übergeben.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungsprüfungen oder Prüfungen des Auftraggebers.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Für die Entsorgung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB 01 (*länderspezifische Regelwerke ergänzen*) wird festgelegt, dass eine Nachweisführung mit dem eANV durchzuführen ist.

Der anfallende Ausbauasphalt ist von der Baustelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten.

Der Ausbauasphalt ist entsprechend des KrWG hochwertig vom Auftragnehmer zu verwerten. Angaben zu den Kenngrößen zur Beurteilung der Eignung des Ausbauasphaltes als Zugabematerial zum Heißmischgut liegen den Ausschreibungsunterlagen bei. Der anfallende Ausbauasphalt ist vom Auftragnehmer von der Baustelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers von ihm zu verwerten.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig

der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

Oberboden, Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen, Bankettschälgut:

Nach Unterlage des Auftraggebers ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung zulässig. Der Verwerter und der geplante Ort der Verwertung sind im Bieterangabenverzeichnis zu benennen.

Gemäß Unterlagen des Auftraggebers sind 70% der Vorsorgewerte der BBodSchV Anlage 1, Tabellen 1 und 2 überschritten. Daher ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung nicht möglich. Die Verbringung auf Grundstücke privater Personen, Agrargenossenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe ist ausgeschlossen.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

bei Andienungspflicht länderspezifische Regelung in 5.4.3 ergänzen

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren. Die Zuweisung der Entsorgungsanlage wird/wurde durch den Auftraggeber beantragt.

Die an der Entsorgungsanlage anfallenden Kosten rechnet der Auftraggeber mit der Entsorgungsanlage gesondert ab.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 12 Werktage seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber oder seinem Verfahrensbevollmächtigten geführt. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) sowie Beförderernummer gemäß Formblatt 5.4.2 anzumelden.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber geführt. Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer 12 Werktage nach Auftragserteilung die Entsorgernummer und die Beförderernummer(n) in Textform mitzuteilen. Der AN hat dem AG 12 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) gemäß Formblatt 5.4.2 anzumelden. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren)
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im eANV führt der Auftragnehmer die abfallrechtlichen Nachweise. Bei ZEDAL-Teilnehmern wird eine Akteneinsicht an den Auftraggeber vereinbart. Bei Nutzung eines anderen eANV-Systems ist dem Auftraggeber Akteneinsicht zu gewähren bzw. die Akte in Papierform vorzulegen. Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Kopien der Übernahmescheine sind an die Bauüberwachung des Auftraggebers/den Auftraggeber zu übergeben. Für das eANV wird vereinbart: Der elektronische Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

3.6.5. Entsorgungskonzept

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist 18 Werktage vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

3.7. Winterbau

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschwerungszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit besonderer Sorgfalt abzusichern. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Bauablauf so zu gestalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden. Die Arbeiten sind bis zur Erreichung der jeweiligen Grenzwerte, ab denen die Notwendigkeit von Winterbaumaßnahmen besteht, welche sich aus den Technischen Regelwerken ergeben, fortzusetzen.

Bei Eintreten einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte, welche eine Fortführung der Arbeiten nur mittels Winterbaumaßnahmen ermöglichen würde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Hiervon sind jedoch nur die Bauleistungen erfasst, welche auf Grund der eingetretenen Grenzwertüberschreitung nicht mehr ohne erforderliche Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können.

Vom Auftragnehmer ist täglich zu prüfen und anhand der Wetterdaten der zugehörigen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes sowie den Messergebnissen im Baustellenbereich zu dokumentieren, ob die Witterungsverhältnisse die Fortführungen der Arbeiten ermöglichen oder aber auf Grund einer Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes eingestellt werden müssen.

Beabsichtigt der Bieter Leistungen in der Winterperiode auszuführen, so hat er alle damit verbundenen Aufwendungen einzurechnen.

Es sind alle mit der der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4), die vom AG und AN anzuerkennen ist.

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen. Dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die gefährdeten Gebäude, die sich im und am Baufeld und an den Bau-
feldgrenzen befinden, durch eine Beweissicherung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen
(VOB, Teil B § 3 Abs. 4). Die Beweissicherung ist an folgenden baulichen Anlagen durchzuführen:

- Gebäudebezeichnung (Adresse, Flur und Flurstücknummer)
- Brücke mit Bezeichnung und örtlicher Lage

Es sind alle beweiszusichernden Baulichkeiten detailliert aufzuzeigen.

Die Beweissicherung ist von einem öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen gemeinsam mit Auftraggeber, Auftragnehmer, BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. Eigentümer durchzuführen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Beweissicherung mit den o.g. Beteiligten zu wiederholen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

- Aufmaße sind gemäß HVA B-StB Abschnitt 3.2 zu führen.

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

3.11.2. Vermessungsleistung

Sämtliche Vermessungsarbeiten für die im LV ausgeschriebenen Arbeiten sind vom AN auszuführen. Die Kosten sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen.

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Aufmaßverfahren

Lieferscheine für die OZ's, deren Abrechnung auf „Tonnen“ erfolgt, sind dem AG grundsätzlich sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Anlieferung auszuhändigen. Gleiches zählt auch für vergleichbare OZ's, bei denen Lieferscheine für den Abrechnungsnachweis etc. benötigt werden.

Für Aufmasse und Rechnungslegung gelten die Vorgaben des HVA-StB. Es dürfen nur Formblätter verwendet werden, die dem HVA entsprechen.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Baumaßnahme nach den „Regelungen für die elektronische Bauabrechnung“ (REB). Dabei dürfen nur REB-konforme Abrechnungsprogramme angewandt werden.

Für die erforderlichen Gewichtsnachweise zur Abrechnung von Positionen nach Gewicht und für das Führen der erforderlichen Soll- / Ist-Vergleiche sind die Wiegescheine sofort der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben. Spätere Feststellungen werden vom AG nicht anerkannt. Die Originale der Wiegescheine behält der AG; Die bestätigten Durchschriften erhält der AN. Lieferscheine, die nicht den Festlegungen unter Punkt 108.1 der ZVB/E-StB 11 entsprechen, werden nicht anerkannt.

Abrechnungsgrundlagen

Die Grundlage der Mengenermittlung sind die Verfahrensbeschreibungen nach REB.

Für Nachtragsangebote ist die folgende Nummerierung vorgeschrieben:

Abschnitt:	90; 92; 94	Nachträge
Unterabschnitt	01	Nachtrag Nr.1
Position	0001	Nachtragsposition Nr. 1

Rechnungsstellung

Bei Abschlagsrechnungen wird die Leistungsposition „Baustelle einrichten“ anteilig, entsprechend dem Baufortschritt, ausgezahlt, außer der AN liefert nachprüfbar anderslautende Nachweise.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktagen vor Einbau vorzulegen.

Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte (Frist einfügen: z.B.: 14 Werktagen vor dem Einbau) vom Auftragnehmer nachzuweisen. Hier ist das Kapitel 3.5.1 zu beachten.

Eignung Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS)

Die Eignung der Fahrzeug-Rückhaltesysteme nach DIN EN 1317 und den „Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ (BASt) ist nachzuweisen. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn das vorgeschlagene Fahrzeug-Rückhaltesystem die „Technischen Kriterien“ erfüllt und in der „Technischen Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland“ (BASt) aufgenommen ist. In diesen Fällen sind der Systemname, die laufende Nummer sowie bei Übergangskonstruktionen zusätzlich die zu verbindenden Schutzeinrichtungen vom Bieter anzugeben.

Hinweis in der Einzelposition im Leistungsverzeichnis berücksichtigen!

Systeme, die nicht in der „Technischen Übersichtsliste“ aufgeführt sind, werden als gleichwertig angesehen, wenn deren Eignung nach DIN EN 1317 durch anerkannte und notifizierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) nachgewiesen wird sowie die „Technischen Kriterien“ durch Einzelnachweise erfüllt werden. Die Gleichwertigkeit ist bei Angebots-abgabe in deutscher Sprache nachzuweisen.

Im Rahmen der Nachweisführung durch Einzelnachweise ist eine Einverständniserklärung des Herstellers vorzulegen, die es dem AG, der BASt und dem BMVI erlaubt, gegenseitig Auskünfte und Daten zu den vorgelegten Systemen auszutauschen.

Für Übergangskonstruktionen sowie Anfangs- und Endkonstruktionen ist nach den „Technischen Kriterien“ eine Begutachtung durch die BASt erforderlich. Das positive Begutachtungsschreiben ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

Sind Abweichungen und Modifikationen von den Fahrzeug-Rückhaltesystemen erforderlich, so sind diese nur mit schriftlicher Zustimmung des Patentinhabers zulässig. Eine Überprüfung behält sich der AG vor.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Alle Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des AN, die dazu dienen die vertraglichen Anforderungen der Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung, zu überprüfen, sind der Bauüberwachung des AG entsprechend dem Baufortschritt schriftlich/zeichnerisch wöchentlich zur Verfügung zu stellen. Nachträglich eingereichte Ergebnisse werden seitens des AG nicht anerkannt.

3.12.3. Kontrollprüfungen

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

3.14. Sonstiges

Ergänzung zu den Bewerbungsbedingungen

Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2012)

(Aufgestellt vom BMVBS, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder) Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Positionen, in denen Materialien des AG zur Verwertung nach Wahl des AN ausgeschrieben sind. Für diese Positionen sind negative Einheitspreise ausdrücklich zugelassen.

Straßenreinigung

Infolge der Bauarbeiten auftretende Verschmutzungen der Fahrbahn und der Zufahrtswege sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Zur Vermeidung von Staubbildung sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Baustellen- und Einbaufahrzeuge

Alle auf der Baustelle eingesetzten Fahrzeuge des AN sind durch Schilder mit der Aufschrift „Baustellenfahrzeuge“ zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Fahrzeuge werden von der Baustelle verwiesen.

Das Hupen zum Zwecke der Kommunikation zwischen den Transport- und Einbaufahrzeugen auf der Baustelle ist verboten. Hierfür sind andere Möglichkeiten, z.B. Lichthupe o.ä. vorzusehen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)

- Erläuterung des Bauablaufs, ggf. Einsatz von Spezialgeräten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan
- Bautagesberichte:
 - Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
 - Anlieferung von Hauptbaustoffen,
 - Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben
 - über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten und dergleichen),
 - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
 - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
 - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
- Transportpläne
- Bestandspläne einschließlich Mikroverfilmung
- Dokumentationsaufnahmen
- Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)
- Modellversuche (Brückenbau)
- Bauwerksbuch (Brückenbau)

Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen, Standsicherheitsnachweis

Der Bauausführung dürfen nur Ausführungspläne zugrunde liegen, die mit dem Prüf- und Genehmigungsvermerk oder Sichtvermerk des AG versehen sind. Dadurch wird die Verantwortung des AN für die Richtigkeit der konstruktiven Ausbildung und Berechnung sowie für die Übereinstimmung mit den Baustellenmaßen nicht eingeschränkt.

Der Planlauf zur Prüfung und Genehmigung der Ausführungsunterlagen ist nach Auftragserteilung zwischen allen Beteiligten im Detail abzustimmen.

Mit den vereinbarten Pauschalen sind alle Kosten für die im Rahmen des Prüflaufs bei unveränderten Ausführungsanforderungen entstehenden Änderungen, Überarbeitungen und Ergänzungen sowie der damit verbundene Aufwand für Vervielfältigung und Verteilung der Ausführungsunterlagen während der gesamten Baumaßnahme abgegolten.

Korrigierte oder neu aufgestellte Pläne müssen erneut in den Prüflauf gegeben werden. Der AG behält sich eine Prüfzeit von zehn Wochen zur Freigabe der vom AN vollständig eingereichten Unterlagen vor.

Für eine abschließende Prüfung erforderliche Ergänzungen und/oder Korrekturen, die nicht der AG zu vertreten hat, ist mit ggf. mehr als zehn Wochen Prüfzeit zu rechnen und sind vom AN zu vertreten.

Diese Prüfzeit ist in der Ausführungsfrist gemäß den HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Ziffer 1 enthalten.

Der AN hat entsprechend der jeweils gültigen ZTV-ING alle Unterlagen, die der AG bzw. die Bauüberwachung benötigt (z. B. Betonrezepturen, Zulassungen, Werkzeugnis usw.) bereitzustellen und dem AG zu übergeben.

Nach der Zuschlagserteilung hat der AN die Ausführungsunterlagen in

- 5-facher Ausfertigung der Pläne
- 5-facher Ausfertigung der Statik

dem AG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Ausführungsunterlagen für die Baubehelfe sind in

- 3-facher Ausfertigung der Pläne
- 3-facher Ausfertigung der Statik

dem AG geprüft vorzulegen.

Sämtliche Ausführungspläne müssen ein einheitliches Schriftfeld (Planspiegel) haben. Muster der Planspiegel für die unterschiedlichen Prüf- und Genehmigungsläufe werden bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB,, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

Es gilt die Anlage zu Punkt 5.1 der Baubeschreibung unter „Sonstige Anlagen“.

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

5.2.3. Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07

5.2.4. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

- Entfällt

5.4.2. Eignungsnachweis Asphalt

- Entfällt

5.4.3. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

- Entfällt